

Fotodokument der Zeitgeschichte

Presserat toleriert das Bild des verkohlten Opfers einer Zugkatastrophe

Unter der Überschrift „Hier lässt Commander Robot eine Geisel enthaupten“ schildert eine Boulevardzeitung die Hinrichtung eines philippinischen Soldaten auf der Geisel-Insel Jolo durch Abu-Sayyaf-Kämpfer. Dem Beitrag beigelegt sind zwei Fotos. Das eine zeigt den Soldaten vor der Hinrichtung. Das zweite entstand, als einer der Terroristen mit seiner Machete dem Gefangenen den Kopf abschlug. Einen Tag später berichtet das Blatt in Wort und Bild über den Brand im Nachtzug von Kairo nach Luxor, dem mindestens 400 Menschen zum Opfer gefallen sind.. Eines der Fotos zeigt eine vollständig verkohlte Leiche, die zwischen den Fenstergittern des ausgebrannten Zuges steckt. Ein Leser der Zeitung sieht in Veröffentlichungen dieser Art „sensationsgeilen Journalismus“ und bittet den Deutschen Presserat um Unterstützung dieser Ansicht. Auch im Sinne des Jugendschutzes findet er solche Bilder unerträglich. „Das ist kein Film, kein Fernsehen, sondern sind echte verstorbene Menschen, die Todesqualen erleiden mussten“, bekundet der Beschwerdeführer. „So etwas „frühstückt“ man nicht mal eben.“ Die Chefredaktion der Zeitung erklärt in ihrer Stellungnahme, die Terroristen auf Jolo hätten der philippinischen Regierung Videoaufnahmen von der Hinrichtung geschickt. Diese seien zur Veröffentlichung freigegeben worden, um die Grausamkeit der Extremisten zu beweisen. Der Regierung sei es dabei darum gegangen, die Allgemeinheit aufzurütteln. Fotos, die kriegsähnliche Handlungen und Folgen darstellen, seien in der Tat nie schön und leicht erträglich. Nur könne diese Erkenntnis nicht dazu führen, alle Grausamkeiten des Krieges zu unterdrücken, also nicht darzustellen. Das Bild vom Zugbrand kommentiert die Chefredaktion mit der Feststellung, dass die Veröffentlichung auf den ersten Blick hätte unterbleiben sollen. Tatsächlich sei sie aber zur Dokumentation der Katastrophe geradezu ein Symbol. Die Redaktion habe damit die Grausamkeit des Vorganges und die Tatsachen darstellen wollen, dass Bahnbetreiber Menschen in Zügen mit vergitterten Fenstern unterbringen. (2002)

Der Presserat verneint die Frage, ob im vorliegenden Fall Ziffer 11 des Pressekodex verletzt worden ist, und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Enthauptung des Soldaten ist auf dem Foto nicht eindeutig erkennbar. Insofern ist die Berichterstattung presseethisch nicht zu kritisieren. Wesentlich kontroverser diskutiert das Gremium die Veröffentlichung des Fotos eines verbrannten Menschen. Es kommt dabei zu dem Schluss, dass die Veröffentlichung tolerierbar ist, da es sich bei dem Bild um ein Fotodokument der Zeitgeschichte handelt. Auf Grund der Ungewöhnlichkeit des Brandes und seiner Folgen sowie der Tatsache, dass die Fenster des Zuges vergittert waren, unterstellt der Presserat ein öffentliches

Interesse an der Berichterstattung auch in Form eines Fotodokuments. Insofern ist das Bild nicht unangemessen sensationell und würdigt den Menschen nicht herab. Es informiert die Leser vielmehr darüber, dass die Fenster des Zuges vergittert waren, und demonstriert ohne Effekthascherei die Grausamkeit des Geschehens und die furchtbaren Folgen des Brandes. In der Tat sind solche Bilder nicht für Jugendliche oder gar Kinder geeignet. Da sie jedoch das Ausmaß der Katastrophe dokumentieren, kann der Presserat keine Verletzung des Pressekodex feststellen. (B 36/02)

Aktenzeichen:B 36/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet